

### Unbefugte nahm sich Auto: Unfallopfer geht – vorerst – leer aus

Eine Frau ohne Führerschein fuhr mit dem Auto ihrer Freundin ohne deren Willen. Der OGH bestätigt: Die Besitzerin und die Versicherung des Autos haften nicht für den Totalschaden des Dritten.



Symbolbild – bilderbox.com



von Benedikt Kommenda 14.08.2017 um 15:54

**Wien.** Schwarzfahrten gibt es nicht nur in öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern auch in privaten. Gemeint sind damit Fahrten, die ohne Erlaubnis des Fahrzeughalters stattfinden. Sie können nicht nur für die Schwarzfahrer selbst zu höchst unangenehmen Konsequenzen führen, sondern auch für Dritte, die durch sie zu Schaden kommen. Das zeigt eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Eine Frau nahm sich das Auto ihrer Freundin und fuhr damit, obwohl sie keinen Führerschein hatte, nach einem Streit davon. Die beiden sind ein Paar, leben aber nicht zusammen. Das Auto hatten sie gemeinsam gekauft, den Betrieb finanzierte die Freundin.

Diese erfuhr erst durch einen Anruf ihrer Partnerin von der Fahrt. Und vor allem davon, dass die Partnerin einen Unfall verursacht hatte: aus alleinigem Verschulden und mit einer Verletzung des Gegners und einem Totalschaden an dessen Auto als Folgen.

Im Bestreben, den Schaden ersetzt zu bekommen, musste das Opfer klagen. Während die unbefugte Lenkerin einen Zahlungsbefehl gegen sich ergehen ließ (der dem Opfer wohl wenig half), bestritten die ebenfalls beklagte Autobesitzerin und deren Versicherung einen Ersatzanspruch: Es liege eine „echte Schwarzfahrt“ vor, also eine, an der die versicherte Autobesitzerin nicht schuld ist.

#### Autoschlüssel hing an der Tür

Das Bezirksgericht Klagenfurt sah das aber anders: Die Besitzerin hätte die Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht. Es war nämlich immer wieder zu Streit zwischen den beiden Frauen gekommen, der seltsame Reaktionen gezeitigt hatte: So hatte die Führerscheinlose einmal die Luft aus den Reifen gelassen und die Nummer tafeln weggeworfen. Am Tag des Unfalls hing der Autoschlüssel an einem Schlüsselbund mit dem Wohnungsschlüssel, der innen an der Eingangstür steckte. So konnte die Frau ihn unbemerkt nehmen. Die Versicherung sollte also den Schaden ersetzen (knapp 12.000 Euro).

Das Landesgericht Klagenfurt sprach dann jedoch die Beklagten von einer Haftung frei. Nichts hätte erwarten lassen, dass die Unfalllenkerin das Auto in Betrieb nehmen würde. Der OGH hat an dieser Einschätzung nichts auszusetzen: Für die Autobesitzerin habe es keinerlei „Verdachtsmomente“ gegeben, dass ihre Besucherin – nicht Mitbewohnerin! – das Auto benutzen würde. Weder fiel jemals eine „Autoleidenschaft“ auf noch auch nur ein Interesse, das Fahrzeug zu lenken. Die erwähnten Trotzhandlungen mögen zwar auf eine Neigung zu unüberlegten Reaktionen auf Streit gedeutet haben, nicht aber auf eine mögliche Schwarzfahrt (2 Ob

141/17z<[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5e2a9c91-80d9-4c11-bac3-bc869acc6d67&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=20b2f17z&VonDatum=&BisDatum=11.08.2017&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT\\_20170727\\_OGH002\\_0020B00141\\_17Z0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=5e2a9c91-80d9-4c11-bac3-bc869acc6d67&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=20b2f17z&VonDatum=&BisDatum=11.08.2017&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT_20170727_OGH002_0020B00141_17Z0000_000)> ).

Das Unfallopfer bleibt – zumindest vorerst – auf dem Schaden sitzen.

#### Springt der Versicherungsverband ein?

Warum vorerst? In dieser Situation springt möglicherweise der Versicherungsverband ein. Wie Wolfgang Reisinger, Experte für Versicherungsrecht, der "Presse" erläutert, kann das Opfer einer sogenannten echten Schwarzfahrt seine Ansprüche nach dem Verkehrsofer–Entschädigungsgesetz (VOEG) gegen den Versicherungsverband richten. Voraussetzung dafür ist, dass die Ansprüche noch nicht verjährt sind (nach drei Jahren). Da sich der Unfall am 7. November 2015 ereignet hat, kann sich die Geschädigte noch an den Versicherungsverband wenden.

